

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haidfilz“

Vom 4. August 1983 (RABI Nr. 16/12. 8. 1983)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Das Hochmoor mit dem ehemaligen Torfstich südwestlich der Gemeinde Haidmühle, Landkreis Freyung-Grafenau, wird unter der Bezeichnung „Haidfilz“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 40,5 ha.
- (2) Es umfasst in der Gemeinde Haidmühle die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen davon mit (t) gekennzeichnet sind:  
Gemarkung Frauenberg: Fl.Nr. 771  
Gemarkung Bischofsreut: Fl.Nr. 758/14 (t), 758/28 (t)
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern niedergelegt sind.  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.  
Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup>, beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz<sup>2</sup> und beim Landratsamt Freyung-Grafenau als unterer Naturschutzbehörde.
- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Haidfilz“ ist es,

1. einen für den Naturraum Innerer Bayerischer Wald charakteristischen Hochmoorkomplex zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieses Moor- und Torfstichgebietes typischen Lebensraum, insbesondere die

- Bodenbeschaffenheit und hydrologische Situation zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### § 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichrechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen sowie neue Gewässer anzulegen,
  6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. Entwässerungen vorzunehmen, Erstaufforstungen durchzuführen, Streuwiesen umzubrechen oder zu düngen,
  11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
  12. Feuer anzumachen,
  13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV

<sup>2</sup> nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. in Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Foto- Film- oder Tonaufnahmen zu machen.

### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung auf dem Flurstück 758/14, Gemarkung Bischofsreut,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, soweit sie dem Zweck dient, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an der Gemeindeverbindungsstraße Haidmühle-Theresienreut,
5. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet wurden,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Freyung-Grafenau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

### § 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gern.

Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Haidfilz“ vereinbar ist,
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen errichtet oder verlegt,
5. Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Wasser entnimmt sowie neue Gewässer anlegt,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
9. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,

10. Entwässerungen vornimmt, Erstaufforstungen durchführt, Streuwiesen umbricht oder düngt,
11. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
12. Feuer macht,
13. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
16. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige betritt, soweit es sich nicht um den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten handelt,
17. im Naturschutzgebiet zeltet oder
18. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Foto-, Film- oder Tonaufnahmen macht,
19. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte, benutzt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.9.1983 in Kraft.